

## Entwurf

### **G e s e t z**

#### **zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht**

#### Artikel 1

##### Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Inklusion

(zu § 2 BNatSchG)

Bei der Erziehungs-, Bildungs- und Informationsarbeit nach § 2 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG ist auch das Ziel einer umfassenden und wirksamen Teilhabe für alle Menschen mit Behinderungen zu beachten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG soll ein Landschaftsprogramm aufgestellt werden.“

- bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Daten, die die Naturschutzbehörde für die Erstellung der Angaben des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft erhoben hat, übermittelt sie unverzüglich der Fachbehörde für Naturschutz.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Daten, die die Gemeinde für die Erstellung der Angaben des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft in einem Landschaftsplan erhoben hat, übermittelt sie unverzüglich der Fachbehörde für Naturschutz und der Naturschutzbehörde.“

4. § 5 wird gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG gilt die Genehmigung mit dem Zugang einer Mitteilung der Naturschutzbehörde an den Antragsteller, dass Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG nicht erforderlich sind, als erteilt.“

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Ergänzend zu § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind bei einem Eingriff, für den § 44 Abs. 5 BNatSchG Anwendung finden soll, die erforderlichen Angaben einschließlich der insoweit vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gesondert darzustellen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert.

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 5 angefügt:

„<sup>2</sup>Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG werden im Kompensationsverzeichnis auch erfasst

- 1. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG verwendet worden ist, und die dafür in Anspruch genommenen Flächen,
- 2. notwendige Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes ‚Natura 2000‘.

<sup>3</sup>Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG übermittelt

1. die nach Absatz 4 zuständige Behörde zu Maßnahmen und Flächen nach Satz 2 Nr. 1,
2. die nach § 26 Satz 1 dieses Gesetzes und die nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG zuständige Behörde zu Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 2

der nach Satz 1 zuständigen Behörde die erforderlichen Angaben.<sup>4</sup>Die nach Satz 1 zuständige Behörde übermittelt die im Kompensationsverzeichnis erfassten Angaben der Fachbehörde für Naturschutz. <sup>5</sup>Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu dem in Satz 2 bis 4 geregelten Verfahren einschließlich des Kompensationsverzeichnisses zu bestimmen.“

- d) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Wird die Ersatzzahlung bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das auf den nach § 15 Abs. 6 Satz 5 oder 6 BNatSchG maßgeblichen Zeitpunkt folgt, nicht verwendet, so kann die oberste Naturschutzbehörde das Geld einer von ihr zu bestimmenden Stelle zuweisen.“

- e) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Naturschutzbehörde weist nach Abgabe einer Stellungnahme nach § 17 Abs. 1 BNatSchG und nach Erteilung oder Versagung einer Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG bis zum Ende des darauffolgenden dritten Kalenderjahres auf ihrer Internetseite auf ihr vorliegende Angaben und Gutachten im Sinne von § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 BNatSchG sowie darauf hin, dass für den Zugang zu diesen Umweltinformationen § 3 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes maßgeblich ist.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn vor dem Erlass einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten angehört werden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 7 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder der räumliche Geltungsbereich der Verordnung einer Kommune über ihr Gebiet hinausreicht“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 8 angefügt:

„<sup>8</sup>Für eine nach dem [Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes] erlassene Verordnung ist eine Begründung vorzuhalten; Satz 3 gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 9 Satz 1 werden nach der Verweisung „§ 22 Abs. 3 Satz 1“ das Komma und die Worte „der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1“ gestrichen.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „eine durch Satzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 vorgesehene Geldersatzleistung steht der Gemeinde zu“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der durch Satzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 festgesetzten Vorschriften und stellt die Einhaltung einer nach § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vorgesehenen Verpflichtung sicher.“
  - c) In Absatz 3 Satz 4 Nr. 5 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
  - d) Absatz 4 wird gestrichen.
8. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Nasswiesen“ die Worte „sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland“ eingefügt.
  - b) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. mesophiles Grünland,“.
  - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „dient die Auswahl der Durchführung einer Maßnahme, die nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vorgesehen worden ist, oder wird eine Auswahl aufgehoben, so entscheidet die oberste Naturschutzbehörde“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „Gebiete nach § 32 Abs. 2 BNatSchG“ durch die Worte „nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/47/EG benannten Gebiete, für die ein Schutz im Sinne von § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist,“ ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
- „<sup>4</sup>Die Naturschutzbehörde weist nach Abgabe einer Stellungnahme nach § 26 Satz 1 bis zum Ende des darauffolgenden dritten Kalenderjahres auf ihrer Internetseite auf ihr vorliegende Unterlagen im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG sowie darauf hin, dass für den Zugang zu diesen Umweltinformationen § 3 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes maßgeblich ist.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
11. In § 30 Nr. 3 wird das Wort „Falknerschein“ durch das Wort „Falknerjagdschein“ ersetzt.
12. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- „2. die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz, soweit sie Aufgaben der naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsarbeit nach § 2 Abs. 6 BNatSchG wahrnimmt,“.
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
13. In § 32 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ durch die Worte „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ ersetzt.
14. § 33 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Sie wirkt bei der Ausführung des unmittelbar geltenden Rechts der Europäischen Gemeinschaft, des Bundesrechts und des Landesrechts mit, soweit dieses den Naturschutz und die Landschaftspflege betrifft.“
15. § 34 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Die Naturschutzbehörde bestellt Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege, wenn die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde von einer Kommune wahrgenommen werden.“
16. In § 38 Abs. 2 werden nach dem Wort „übersandt“ die Worte „oder in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt“ eingefügt.
17. § 39 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sie dürfen dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen; Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Arten- oder Biotoperfassungen und ähnliche Arbeiten jedoch nur nach rechtzeitiger Ankündigung, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. <sup>3</sup>Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Ankündigung öffentlich bekannt gemacht werden oder in der Presse oder im Internet erfolgen.“

18. § 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „forst- und fischereiwirtschaftliche“ durch die Worte „forst- oder fischereiwirtschaftliche“ ersetzt.
- b) Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. der Austausch von Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, zwischen der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle und der für die Auszahlung der Direktzahlungen zuständigen Stelle im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 608; 2016 Nr. L 130 S. 14), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. Dezember 2015 (ABl. EU 2016 Nr. L 28 S. 8), in der jeweils geltenden Fassung sowie den im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung und“.

19. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
- c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
    - aaa) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden durch die folgenden neuen Nummern 1 bis 5 ersetzt:

„1. entgegen einer aufgrund von § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 23 BNatSchG erlassenen Verordnung

Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können,

2. entgegen einer aufgrund von § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 24 Abs. 4 BNatSchG erlassenen Verordnung Handlungen vornimmt, die das Nationale Naturmonument oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können,
3. entgegen einer aufgrund von § 19 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 BNatSchG erlassenen Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets verändern oder seinem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
4. entgegen einer aufgrund von § 21 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 28 BNatSchG erlassenen Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern können,
5. entgegen einer aufgrund von § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 29 BNatSchG erlassenen Verordnung Handlungen vornimmt, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern können,“.

bbb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 6 bis 8.

ccc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und darin wird die Verweisung „§ 16 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

ddd) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 10 und 11.

eee) Die bisherige Nummer 10 wird gestrichen.

fff) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

- d) Im neuen Absatz 3 werden die Verweisung „Absatz 3 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 2“ und die Angabe „6, 10 und 11“ durch die Angabe „4, 8 und 12“ ersetzt.

20. In § 44 wird die Verweisung „§ 43 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.
21. § 45 Abs. 9 und 10 wird gestrichen.

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

Das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 23, 25, 31 Abs. 1, §§ 34, 35, 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und 9 bis 11 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt.

„<sup>2</sup>§ 3 Abs. 2 Satz 3 und § 4 Satz 2 NAGBNatSchG gelten entsprechend.“
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Braunlage“ ein Komma und das Wort „Goslar“ eingefügt, nach den Worten „Herzberg am Harz“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und Vienenburg“ gestrichen.
3. § 23 wird gestrichen.
4. In Anlage 2 wird in der Legende in der Beschreibung der Flächen mit Kreuzschraffur und der Flächen mit Diagonalschraffur jeweils die Verweisung „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Verweisung „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.
5. In Anlage 4 Abschnitt I Nr. 1 wird die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.



6. In Anlage 5 Satz 1 Nr. 7 werden im einleitenden Teil nach dem Wort „Pilzen“ die Worte „jeweils bis zu 1 kg pro Person und Tag“ eingefügt.

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 24 Abs. 1, §§ 25, 34 und 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und 9 bis 11 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „mittleren Tidehochwasser-Linie“ durch die Worte „mittleren Hochwasserlinie“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1)“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Die Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Ruhezonengebiete I/51 und I/52 sowie der Erholungszone oberhalb der mittleren Hochwasserlinie sind Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Die Grenzen des Nationalparks ergeben sich aus dem beigefügten Kartenwerk, das Bestandteil dieses Gesetzes ist:
      1. Digitale Topografische Karte (DTK) im Maßstab 1 : 100 000 (**Anlage 2**),

2. verkleinerte Amtliche Karte 1 : 5 000 (AK5) im Maßstab 1 : 10 000 (**Anlage 3**).“
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die geografischen Koordinaten der Anlagen 2 und 3 sind im geodätischen Referenzsystem WGS 84 sowie im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N) dargestellt (**Anlage 4**).“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(GPS – World Geodetic System 84)“ gestrichen.
4. § 5 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Halbsatz 1 werden das Wort „unterbrochene“ durch das Wort „durchgezogene“ und die Worte „die Seekartennull-Linie“ durch die Worte „eine mittels Koordinaten gebildete Linie“ ersetzt.
  - b) In Halbsatz 2 werden die Worte „mittleren Tidehochwasser-Linie“ durch die Worte „mittleren Hochwasserlinie“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 4 werden die Worte „in den Gebieten I/44 und I/45“ durch die Worte „im Gebiet I/45“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „mittleren Tidehochwasser-Linie“ durch die Worte „mittleren Hochwasserlinie“ ersetzt.
7. § 16 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG),“.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Nationalparkverwaltung nimmt im Gebiet des Nationalparks die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr. <sup>2</sup>Sie ist über die ihr in den §§ 7, 8 und 20 bis 22 übertragenen Aufgaben hinaus zuständig für

    1. die Erarbeitung von Konzepten für Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen,

2. die Koordinierung der Arbeit der im Nationalparkgebiet nach Absatz 2 tätigen unteren Naturschutzbehörden und der mit Aufgaben der Betreuung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung im Nationalparkgebiet betrauten oder sonst tätigen Dienststellen und Verbände,
3. die Erfassung des Zustandes der in § 2 Abs. 3 genannten Schutzgüter zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission,
4. die Bildung einer Landschaftswacht nach § 35 NAGBNatSchG,
5. die Zulassung von Ausnahmen und die Gewährung von Befreiungen in der Zwischenzone und der Erholungszone, soweit keine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde nach Absatz 2 gegeben ist, sowie für die Gewährung von Befreiungen in der Ruhezone,
6. die Zulassung der Wege, Routen, Flächen und anderer Gebietsteile für bestimmte Handlungen nach § 18, im Gebiet einer unteren Naturschutzbehörde in kommunaler Trägerschaft mit deren Zustimmung,
7. die Beschränkung des Betretensrechts nach § 14 Abs. 3, soweit keine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde nach Absatz 2 gegeben ist,
8. sonstige Aufgaben, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die unteren Naturschutzbehörden in kommunaler Trägerschaft sind zuständig

1. entgegen Absatz 1 Satz 1
  - a) für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 BNatSchG und nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG bezogen auf Flächen der Erholungszone und der Zwischenzone, die in ihrem Gebiet liegen,
  - b) für Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben bezogen auf Flächen der Erholungszone und der Zwischenzone, die in ihrem Gebiet liegen,
2. für die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Verboten der §§ 11 bis 15 bezogen auf Flächen der Erholungszone und der Zwischenzone, die in ihrem Gebiet liegen,

3. für die Beschränkung des Betretensrechts nach § 14 Abs. 3 bezogen auf Flächen, die in ihrem Gebiet liegen,
  4. für die Abstimmung mit den Deichverbänden über die Treibselbeseitigung im Deichvorland, das in ihrem Gebiet liegt.“
- c) In Absatz 3 werden nach den Worten „unteren Naturschutzbehörde“ die Worte „in kommunaler Trägerschaft“ eingefügt.
  - d) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
9. In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 3 und 4“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 3, 4, 6 und 7“ ersetzt.
  10. In § 28 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „oder einer Beschränkung nach § 15 Abs. 5“ gestrichen.
  11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In den Regelungen zu Nummer I/4 erhält der Text in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ folgende Fassung:  
„Rückbau der Förderplattform nebst Transportleitung, soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung mit der Nationalparkverwaltung abgestimmt sind“.
    - b) Die Regelungen zu Nummer I/6 werden wie folgt geändert:
      - aa) In der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ werden nach dem Wort „Wattfahrwassers“ die Worte „bis Nordkante Emshörngat und von dort östlich bis Seekartennull-Linie (SKN)“ eingefügt.
      - bb) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ wird das Wort „Seehundteil-lebensraum“ durch die Worte „Seehund- und Kegelrobbenteillebens-raum“ ersetzt.
    - c) In den Regelungen zu Nummer I/8 werden in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ die Worte „zwischen einer durch Koordinaten bestimmten Linie“ gestrichen und die Worte „mittlerer Tidehochwasser-Linie“ durch die Worte „mittlerer Hochwasserlinie“ ersetzt.
    - d) In den Regelungen zu Nummer I/9 werden in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ die Worte „vor der mittleren Tidehochwasser-Linie“ durch die Worte „oberhalb der mittleren Hochwasserlinie“ ersetzt.
    - e) Die Regelungen zu Nummer I/11 werden wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ werden am Ende ein Komma und die Worte „östlich begrenzt durch Seehundzaun“ angefügt.
- bb) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ wird das Wort Seehundteillebensraum“ durch die Worte „Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum“ ersetzt.
- f) In den Regelungen zu Nummer I/12 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ am Ende ein Komma und die Worte „bedeutendes Nahrungsgebiet für Seehunde“ angefügt.
- g) In den Regelungen zu Nummer I/14 wird in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ das Wort „Seehundteillebensraum“ durch die Worte „Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum“ ersetzt.
- h) Die Regelungen zu Nummer I/17 werden wie folgt geändert:
  - aa) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ werden am Ende ein Komma und die Worte „im Osten bedeutender Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum“ angefügt.
  - bb) In der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ erhält der Text in Absatz 2 folgende Fassung:
 

„Besatzmuschelfischerei nördlich des Norderneyer Wattfahrwassers bis zu einer Geraden, die die Punkte

7° 14,600' O 53° 41,683' N

32384016            5950990

und

7° 16,433' O 53° 41,700' N

32386034            5950972

schneidet, sowie in dem Teilbereich, der durch das Norderneyer Wattfahrwasser und den Polygonzug mit folgenden Koordinaten

7° 19,750' O 53° 42,216' N

32389706            5951842,

7° 19,516' O 53° 42,333' N

32389454            5952065,

7° 19,483' O 53° 42,483' N

32389424            5952344,

7° 20,483' O 53° 42,700' N

32390533            5952720

umgrenzt wird

[Koordinatendarstellung: WGS 84 (Grad Dezimalminuten) ETRS 89 (UTM 32N)]".

i) In den Regelungen zu Nummer I/23 wird in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ die Angabe „100 m“ gestrichen.

j) In den Regelungen zu Nummer I/28 werden in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ am Ende ein Komma und der folgende Absatz angefügt:

„Durchführung von naturkundlichen Führungen des Nationalparkhauses Wittbülten, von Unterrichtsveranstaltungen der Hermann-Lietz-Schule und von Schwertransporten auf der Trasse vom Deichüberweg bis zur Wattkante“.

k) In den Regelungen zu Nummer I/29 werden in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ das Komma nach dem Wort „Eigenbedarf“ sowie die Worte „Durchführung von Schwertransporten auf der Trasse Deichtor zum alten Anleger bei der Hermann-Lietz-Schule (Wattkante)“ gestrichen.

l) In den Regelungen zu Nummer I/33 wird in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ das Wort „Strandbake“ durch die Worte „ehemalige Strandbakenposition

07° 57,733 O 53° 46,654 N

32431613            5959274

[Koordinatendarstellung: WGS 84 (Grad Dezimalminuten) ETRS 89 (UTM 32N)]“ ersetzt.

m) In den Regelungen zu Nummer I/34 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ nach dem Wort „Wasservogel“ ein Komma und die Worte „bedeutender Seehundteillebensraum“ eingefügt.

n) In den Regelungen zu Nummer I/35 wird in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ das Wort „vor“ durch das Wort „oberhalb“ ersetzt.

o) In den Regelungen zu Nummer I/36 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ am Ende ein Komma und das Wort „Seegrasbestände“ angefügt.

p) Die Nummer I/44 erhält folgende Fassung:

„I/44 Rintzeln und  
Schmarrener Watt

Deichvorland Rintzeln und Wattflächen zwischen Wremer Tief, Wurster Arm und Schmarrener Loch	bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, typisches Ökosystem mit u. a. Küstenwatt, Deichvorland	Kohlstechen durch die ortsansässige Bevölkerung in den Monaten Mai und Juni für den Eigenbedarf auf hierfür zugelassenen Flächen“.
--	---	--

Wattflächen vor dem Außendeich auf rd. 500 m Breite von Schmarren bis Solthörn	bedeutendes Seegrasbestände
--	-----------------------------

q) Die Nummer I/45 wird mit allen Angaben gestrichen.

r) Die bisherige Nummer I/45 a mit den dazu ergangenen Regelungen wird Nummer I/45.

s) In den Regelungen zu Nummer I/47 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ am Ende ein Komma und die Worte „bedeutende Seegrasvorkommen“ angefügt.

t) In den Regelungen zu Nummer I/48 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ die Worte „bedeutender Seehundteillebensraum“ durch das Wort „Seehundbestände“ ersetzt.

u) Die Regelungen zu Nummer I/51 werden wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ werden nach dem Wort „Inseln“ die Worte „und für Seehunde“ eingefügt.

bb) In der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ werden nach den Worten „Ausübung der“ die Worte „Fischerei, einschließlich der“ eingefügt.

v) Die Regelungen zu Nummer I/52 werden wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ werden nach dem Wort „Heringsmöwe,“ die Worte „und für Seehunde“ eingefügt.
  - bb) In der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ werden nach den Worten „Ausübung der“ die Worte „Fischerei, einschließlich der“ eingefügt.
12. Die Anlage 2 wird durch die als **Anlage 1** zu diesem Gesetz beigefügte neue Anlage 2 ersetzt.
  13. Die Anlage 3 wird durch die als **Anlage 2** zu diesem Gesetz beigefügte neue Anlage 3 ersetzt.
  14. Die Anlage 4 wird durch die als **Anlage 3** zu diesem Gesetz beigefügte neue Anlage 4 ersetzt.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“**

Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Worte „soweit sich aus der Anlage 2 nichts anderes ergibt“ durch die Worte „soweit sich dies aus der Anlage 2 ergibt“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 22 Abs. 3, §§ 23 bis 25, 43 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 9“ durch die Verweisung „§§ 4, 14 bis 25, 34, 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und 9 bis 11 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 6 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 3“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:



- a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 66 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 und 68“ durch die Angabe „§ 39 Satz 1 und § 40“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Für Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“
  - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „landwirtschaftlich genutzten“ die Worte „oder mit Wald bestandenen“ eingefügt.
6. In § 22 Abs. 2 werden nach der Angabe „BNatSchG“ ein Semikolon und die Worte „§ 3 Abs. 2 Satz 3 NAGBNatSchG gilt entsprechend“ eingefügt.
7. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Informationseinrichtungen“.
  - b) Die Worte „des Informations- und Bildungszentrums ‚Elbschloss Bleckede““ werden durch die Worte „des Informationszentrums ‚Biosphaerium Elbtalau GmbH‘ im Schloss Bleckede und des Informationshauses ‚Archezentrum Amt Neuhaus““ ersetzt.
8. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „oder 4“ gestrichen.
    - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
    - cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
    - dd) Die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Verweisung „Absatz 1 Nrn. 1 und 4“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nrn. 1 und 3“ und die Verweisung „Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 5 bis 7“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nrn. 2 und 4“ ersetzt.
9. § 41 Abs. 3 wird gestrichen.

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.

11. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b wird der folgende Spiegelstrich angefügt:

„- Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Erhaltung von Flechten-Kiefernwäldern (91T0) durch Sicherung und Förderung nährstoffarmer Standortverhältnisse und eine angepasste Flächennutzung“.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 17 werden Nummern 6 bis 18.

12. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 24 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 NAGBNatSchG“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der folgende Buchstabe i eingefügt:

„i) mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0),“.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Anlage 1**

(zu Artikel 3 Nr. 12)

**A n l a g e 2**

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Karte im Maßstab 1 : 100 000

(Blatt 1 und 2)

**Anlage 2**

(zu Artikel 3 Nr. 13)

**A n l a g e 3**

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Karte im Maßstab 1 : 10 000

(Blatt 1 bis 38)

**Anlage 3**

(zu Artikel 3 Nr. 14)

**A n l a g e 4**

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Koordinaten zum Kartenwerk

*Hinweise für das Gesetzgebungsverfahren:*

*Die Anlagen 1 bis 3 sind hinterlegt unter:*

[http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download\\_OE/Wattenmeer/Download-liste Anlagen 2-4.pdf](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Wattenmeer/Download-liste-Anlagen-2-4.pdf)

*Wird das verabschiedete Änderungsgesetz im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet, werden die Anlagen 1 und 2 (Kartenwerk) als Anlageband zu dieser Ausgabe herausgegeben.*

*Dem Gesetzentwurf sind als Anhang beigefügt*

- *die Anlagen 1 und 2 (Kartenwerk, unmaßstäblich verkleinert)*
- *die Anlage 3 (Koordinaten zum Kartenwerk)*